

Deputation hat noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Brandstiftung das Zusammenrottiren zu Banden wohl vorkommen könne, nur weit weniger als bei Räubereien. Ich weiß nicht, ob in unserm Vaterlande durch Beispiele diese Behauptung zu widerlegen sein dürfte; jedoch ist vor einigen Jahren in Frankreich ein auffallendes Beispiel der Art vorgekommen. Das Verbrechen der Brandstiftung hatte dort auf so eine bedenkliche Weise überhand genommen, daß es den thätigsten Maßregeln der Regierung unmöglich wurde, demselben Einhalt zu thun. Spätere Untersuchungen ergaben allerdings das Resultat, daß gemeinschädliche Verabredungen stattgefunden hatten, und daß die Brandstifter den Erfolg ihrer Unternehmung nur dadurch zu sichern gewußt hatten, daß sie zu gleicher Zeit und auf verschiedenen Orten die That ausgeführt hatten. Uebrigens erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, ob wir nicht, wenn der Vorschlag der Deputation durchginge, in Inconsequenzen verfallen würden. Der Entwurf hat im 2. Punkte schon bestimmt, daß, wenn ein Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt hat, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruch gekommen ist, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn nun eine ganze Bande sich zusammenrottirt und an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit Feuer anlegt, so soll eine solche Handlung dann nicht so gefährlich sein? Ich glaube, sie ist eben so gefährlich, als die unter 2. erwähnte; und ich kann nicht dafür stimmen, daß das unter 4. gedachte Zusammenrottiren nicht mit dem Tode bestraft werden soll.

Referent Prinz Johann: Was im Allgemeinen den Einwurf betrifft, daß das Verbrechen der Brandstiftung schwerer sei, als das Verbrechen des Raubes, so muß ich gestehen, daß darüber verschiedene Ansichten obwalten. Ich glaube, Beideres ist eben so schwer wie jenes, oder diesem ziemlich gleich. Wenn der Schaden, der durch die Brandstiftung entsteht, ein weit verbreiteter und größerer ist, so ist doch die Gesinnung, die aus dem Raube hervorgeht, eine weit verwerflichere, als die der Brandstiftung; hierzu gehört auch, daß das Ueberwinden einer gewissen Scheu gegen offene Gewaltthätigkeiten bei dem Brandstifter nicht nothwendig ist. Auch ist der Schaden, der durch die Brandstiftung verursacht wird, ein Schaden, der unmittelbar das Vermögen trifft, während bei dem Raube der Schaden unmittelbar auf die Person geht. Wenn ferner bemerkt worden ist, daß auch Banden von Brandstiftern vorkommen könnten, so glaube ich, daß solche Banden wohl nur selten vorkommen werden, wenigstens keineswegs so gewöhnlich, als Räuberbanden. Es ist gesagt worden, die Gegenwehr gegen Brandstiftung sei schwierig, indem sie im Dunkeln schleiche; ich glaube aber, es ist mehr eine listige That, als eine gewaltsame. Ganz umgekehrt ist es bei dem Raube; bei diesem wird durch eine Bande weit mehr ausgerichtet, und daher die Gefährlichkeit vermehrt, als bei der Brandstiftung, denn hier tritt eben die körperliche Uebermacht über einzelne Personen hervor, und das ist es auch, was den Bandenraub so sehr gefährlich macht. Die Anstalten aber,

die ein einzelner Brandstifter zur Erreichung seines Zweckes treffen kann, dürften wohl eben so gefährlich sein, als wenn sie gemeinschaftlich mit mehreren Andern getroffen werden. Endlich, glaube ich, können wir in keine Inconsequenz verfallen, sondern nur in eine Consequenz. Wenn der Bandenraub mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wird, der wenigstens eben so gefährliche Folgen haben kann, wie das Zusammenrottiren bei Brandstiftung, so sehe ich nicht ein, warum hier Todesstrafe eintreten soll. Die Inconsequenz, die der geehrte Sprecher also hier findet, sehe ich nicht ein. Haben sich mehrere Verbrecher vereinigt und Feuer angelegt, so werden sie nach dem 2. Punkte mit dem Tode zu bestrafen sein, haben sie sich aber nicht vereinigt, so wird sie die Todesstrafe nicht treffen. Das Faktum ist also bloß, daß Mehrere sich zusammenrottirten.

v. Waldorf: Ich wollte mir nur noch ein Wort zur Widerlegung erlauben. Mir scheint es allerdings zweifelhaft zu sein, ob dann, wenn mehrere Verbrecher sich zusammenrottirt haben, sie nach dem 2. Punkte zu bestrafen sein werden. Im 2. Punkte ist bloß vom einzelnen Verbrechern die Rede, aber nicht von mehreren.

Referent Prinz Johann: Dem geehrten Sprecher erlaube ich mir zu erwiedern, daß sein Bedenken durch die Fassung, wie sie vom Königl. Commissair vorgeschlagen worden, beseitigt werden wird.

Graf Hohenhal: Ich würde aber gerade die Fassung des Königl. Commissairs bedenklich finden, welche dahin geht: „wenn der Verbrecher in einer Stadt oder einem Dorfe an mehreren Orten zugleich Feuer anlegt u.“ denn die Gefahr kann eben so vermehrt werden, wenn in verschiedenen Dörfern Feuer angelegt wird.

Referent Prinz Johann: Es scheint mir keineswegs die Absicht des Königl. Commissairs zu sein, den Fall zu berücksichtigen, daß die Verbrecher in noch mehreren verschiedenen Ortschaften Feuer anlegen.

Königl. Commissair D. Groß: Die Gefährlichkeit der Brandstiftung wird dadurch vermehrt, daß an mehreren Orten einer Stadt oder eines Dorfs zugleich Feuer angelegt wird.

Graf Hohenhal: Ich glaube aber doch, daß es gefährlich werden könne, wenn Mehrere sich zusammenrottiren, und in nahe bei einander gelegenen, vielleicht 2, 3 Dörfern zugleich Feuer anlegen, damit keines dem andern Hülfe leisten könne. Dieser Fall würde, glaube ich, nach der ersten Fassung getroffen, nun aber nach der des Herrn Commissairs nicht. Es scheint mir gleich strafbar zu sein, wenn Mehrere sich zusammenrotten und in mehreren Dörfern zugleich Feuer anlegen, damit eines dem anderen nicht beistehen könne, als wenn in einem sehr großen Dorfe an mehreren Orten zugleich Feuer angelegt wird.

Referent Prinz Johann: Dieser Ansicht könnte ich nicht beitreten. Nach derselben würden z. B. zwei Leute, von denen der Eine verabredeter Maßen in Bilschewig und der Andere in Pillnitz zugleich Feuer anlegt, mit der Todesstrafe zu belegen